

BL_GERICHTE 810 19 323 vom 9. November 2018

BL Gerichte, 2018-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_810_19_323

FR: BL_GERICHTE 810 19 323 du 9 novembre 2018

IT: BL_GERICHTE 810 19 323 del 9 novembre 2018

Regeste

Regelung des persönlichen Verkehrs

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 450 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 i.V.m. Art. 314 Abs. 1 ZGB kann gegen Entscheide einer Kindesschutzbehörde Beschwerde beim zuständigen Gericht erhoben werden. § 66 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuchs (EG ZGB) vom 16. November 2006 erklärt für die Beurteilung von Beschwerden nach Art. 450 Abs. 1 ZGB das Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, für zuständig. Das Verfahren richtet sich nach den Art. 450 bis Art. 450e ZGB. Im Übrigen sind die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsprozessrechts anwendbar (§ 66 Abs. 2 EG ZGB). Nach Art. 450 Abs. 2 ZGB sind Personen zur Beschwerde befugt, die am Verfahren beteiligt sind (Ziff. 1), die der betroffenen Person nahestehen (Ziff. 2) oder die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids haben (Ziff. 3). Der Beschwerdeführer ist als direkter Verfahrensbeteiligter zur Beschwerdeerhebung legitimiert. Da auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Beschwerde mit dem nachfolgenden Vorbehalt einzutreten. 2.1 Der Beschwerdeführer beantragt, es seien unter anderem Ziffer 6 (hälftige Kostenverteilung) und Ziffer 6.2 (Zahlung innert 30 Tagen) des Entscheids der KESB vollumfänglich aufzuheben. Hierzu hält die KESB in ihrer Vernehmlassung vom 20. Dezember 2019 fest, der Beschwerdeführer habe mit Eingabe vom 1. November 2019 sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht. Da dies lange nach der Aufforderung, ein solches einzureichen, und nach dem Entscheid in der Hauptsache eingereicht worden sei, habe die KESB dieses Gesuch als Erlassgesuch entgegengenommen und mit Entscheid vom 10. Dezember 2019 gutgeheissen. 2.2 Der Entscheid der KESB vom 10. Dezember 2019, mit welchem dem Beschwerdeführer die auferlegten Kosten vollumfänglich erlassen wurden, befindet sich bei den Verfahrensakten. Damit hat die KESB ihren ursprünglichen Entscheid im Kostenpunkt in Wiedererwägung gezogen (Art. 450d Abs. 2 ZGB). Der Beschwerdeführer hat gegen den Entscheid vom 10. Dezember 2019 weder ein Rechtsmittel erhoben noch bestreitet er die diesbezüglichen Ausführungen der KESB in der Vernehmlassung. Die Beschwerde ist folglich im Hinblick auf den Antrag, die Ziffern 6 und 6.2 (Kostenverteilung) des Entscheids seien aufzuheben bzw. an die KESB zurückzuweisen, gegenstandslos geworden. Auf diese Begehren ist somit nicht weiter einzugehen. Anzumerken ist ferner, dass der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren explizit nicht an seiner Rüge betreffend die Einschränkung der Reisetätigkeit der Beschwerdegegnerin festhält, weshalb auf diesen Punkt ebenfalls nicht weiter einzugehen ist.

E. 3

Der Beschwerdeführer hat der Beschwerdegegnerin eine Parteientschädigung in der Höhe von Fr. 1'061.70 (inkl. Auslagen und 7.7% MWST) auszurichten. Die übrigen Parteikosten werden wettgeschlagen. Vizepräsident Gerichtsschreiberin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.